

Buteyko-Verband Deutschland – Arbeitsgemeinschaft von Atem- LehrerInnen und Förderern e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Buteyko-Verband Deutschland – Arbeitsgemeinschaft von Atem-LehrerInnen und Förderern e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“ für eingetragener Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Buteyko-Methode zu fördern und bekannt zu machen und sie wissenschaftlich zu pflegen.
2. Die Buteyko-Methode ist eine Selbsthilfe-Atemmethode, deren Anwendung die allgemeine Gesundheitsförderung und Prävention atembedingter Gesundheitsstörungen zum Ziel hat und die auf Eigenverantwortung baut.
3. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Weiterentwicklung und Verbreitung der Buteyko-Methode durch Forschung und Lehre,
 - b) die Pflege der Kooperation mit anderen Buteyko-Vereinigungen, -Instituten und -Kliniken, national und international,
 - c) Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen in geeigneter Form, schriftlich und mündlich und durch Veranstaltung von Seminaren und Tagungen, um so zur Vertiefung und Erweiterung der Wissenschaft der Atmung beizutragen,
 - d) Bildung und Pflege eines freundschaftlichen Verhältnisses und informativen Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern und Kollegen, um zur Entwicklung und Förderung eines gemeinsamen, der Buteyko-Methode verpflichteten Verbandsgeistes beizutragen,
 - e) sachliche und neutrale Information einer breiten Öffentlichkeit über die Buteyko-Methode, um zur Verbreitung und Anerkennung beizutragen,
 - f) das Erstellen von Leitlinien zur Qualitätssicherung für den Buteyko-Unterricht, die für Buteyko-AtemlehrerInnen des Vereines verbindlich sind,
 - g) Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf berufliche, ethnische und religiöse Zugehörigkeit.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in keinem Fall zurückerstattet.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 1 Jahr im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Im Falle des Widerspruchs gegen den Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Dem betroffenen Mitglied können die notwendigen Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei Mitgliedern und bis zu zwei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Dabei sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands können vorstandsintern den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden.

Die Beisitzer sind stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder mit abgeschlossener Buteyko-Atemlehrer-Ausbildung an einer vom Verein anerkannten Schule sein. Beisitzer kann jedes Vereinsmitglied werden. Die Wahl ist geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

4. Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb des Geschäftsjahres ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Spätestens nach dem Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitgliedes müssen innerhalb von zwei Monaten Nachwahlen durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes, sowie die Buchführung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Anstellung und Kündigung von freien Mitarbeitern und / oder Angestellten des Vereins.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss ein Konsens gefunden werden. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens einem zusätzlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet oder per Email bestätigt.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder Email an die letzte bekannte Anschrift oder Emailadresse des Mitgliedes einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
- c) Wahl des/r Rechnungsprüfer/s, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte/r des Vereins sein darf/dürfen,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge/Umlagen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

3. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Vorstand hat die Anträge der Mitgliederversammlung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung per Email bekannt zu geben.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, und auf ein Mitglied kann ein Stimmrecht übertragen werden. Erforderlich für eine Stimmrechtsübertragung ist die vorherige, schriftliche, jederzeit widerrufliche Vollmacht des Mitglieds zur Ausübung seiner Stimmrechte durch ein anderes Vereinsmitglied. Die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur für jede Mitgliederversammlung gesondert erklärt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmungen zwingend vorschreibt. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Alternativ kann der Versammlungsleiter das Protokoll auch per Email bestätigen.

Das Protokoll muss enthalten:

- „X Ort und Zeit der Versammlung,
- „X den Namen des Versammlungsleiters,
- „X die Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage),
- „X die Tagesordnung
- „X die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse,
- „X bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

10. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in allen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit Empfehlungen geben. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

11. Der Vorstand kann im Falle dringender Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Über die genaue Zahl der Beiratsmitglieder und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.

§ 11 Vertreter

1. Der Vorstand kann besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB benennen.
2. Darüber hinaus kann er sonstige Vertreter des Vereins für gesonderte einzelne Aufgabenbereiche ernennen.
3. Die sonstigen Vertreter unterliegen der Weisung des Vorstandes. Sie können den Verein nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichten. Sie haben keine Vertretungsmacht, für den Verein gegenüber Dritten zu handeln.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.
2. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich durch ein oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte(s) Mitglied(er). Stellt sich in der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Wahl, erfolgt die Prüfung durch einen externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.
3. Die Prüfer legen ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Entschädigungen / Vergütungen im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsämter und Organämter können abweichend von Absatz 1 im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer

angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses für den Verein tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.

7. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Der Vorstand kann per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

9. Der Vorstand kann auch eine Finanzordnung beschließen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Sie sind jeweils am Anfang eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

2. Ehrenmitglieder des Vereins müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Krebs 21“ oder falls dieser nicht mehr besteht, den „Verein für Biologische Krebsabwehr“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 9. April 2011 in Braunschweig beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.